

REBECCA KLEIN

Vertragliche  
Abtretungsverbote  
im multilateralen  
Rechtsvergleich

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

479

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

479

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





Rebecca Klein

# Vertragliche Abtretungsverbote im multilateralen Rechtsvergleich

Mohr Siebeck

*Rebecca Klein*, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Dublin und Konstanz; 2012 Erste juristische Prüfung; 2014 Zweite juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte der Universität Konstanz; seit 2019 Rechtsanwältin in Düsseldorf; 2021 Promotion.

ISBN 978-3-16-161108-7 / eISBN 978-3-16-161109-4  
DOI 10.1628/978-3-16-161109-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441  
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz im Wintersemester 2020/2021 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis Februar 2020 berücksichtigt.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Matthias Armgardt, danke ich sehr herzlich für die Betreuung dieser Arbeit sowie für die prägende und schöne Zeit an seinem Konstanzer Lehrstuhl. Für die Erstellung des Zweitgutachtens bedanke ich mich herzlich bei Frau Prof. Dr. Astrid Stadler.

Dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die angenehme Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Publikation und den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe. Der Konrad-Adenauer-Stiftung bin ich für die großzügige Förderung der Promotion zu großem Dank verpflichtet.

Von Herzen dankbar bin ich meiner Familie. Hervorheben möchte ich meine Eltern Anne und Dr. Nils Herter, die mich während meiner gesamten Ausbildung liebevoll und in jeglicher Hinsicht unterstützt haben. Großer Dank gilt auch meinen lieben Schwiegereltern Ingrid und Reinhard Klein. Für die wertvolle Durchsicht des Manuskripts danke ich meinem Großvater Dr. Walter Herter sehr herzlich. Ganz besonderer Dank gebührt meinem lieben Mann Simon, auf dessen bedingungslosen Rückhalt ich mich jederzeit verlassen durfte. Ihm und unseren Kindern Johann und Luise ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, im Januar 2022

*Rebecca Klein*



## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Erster Teil: Grundlagen .....	1
§1 Einführung .....	1
§2 Zur Methode .....	10
§3 Die historische Entwicklung von Abtretung und Abtretungsverbot ...	25
§4 Abtretung und Abtretungsverbot heute .....	46
Zweiter Teil: Die Regelungskonzepte zur Wirksamkeit verbotswidriger Abtretungen .....	65
§5 Regelungskonzept A: Absolute Unwirksamkeit .....	67
§6 Regelungskonzept B: Relative Unwirksamkeit .....	82
§7 Regelungskonzept C: Relative Unwirksamkeit kombiniert mit Gutgläubenschutz .....	97
§8 Regelungskonzept D: Absolute Wirksamkeit – Abtretungsverbot wirkt rein obligatorisch .....	109
§9 Regelungskonzept E: Absolute Wirksamkeit – Abtretungsverbot ist nichtig .....	168
Dritter Teil: Vergleichende Analyse und Bewertung der Regelungskonzepte .....	179
§10 Vergleichende Analyse der Regelungskonzepte .....	179
§11 Zur Bewertung von Regelungsalternativen im multilateralen Rechtsvergleich .....	196
§12 Interessengerechtigkeit .....	202



§13 <i>Einfachheit</i> .....	253
§14 <i>Effizienz</i> .....	262
§15 <i>Gesamtergebnis der Bewertung</i> .....	276
Vierter Teil: Schluss .....	279
§16 <i>Das vertragliche Abtretungsverbot in einem künftigen europäischen Vertragsrecht</i> .....	279
§17 <i>Neuausrichtung des deutschen Rechts im Hinblick auf das vertragliche Abtretungsverbot</i> .....	282
Literaturverzeichnis .....	287
Sachverzeichnis .....	311

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Erster Teil: Grundlagen .....	1
§1 <i>Einführung</i> .....	1
I. Kontext der Untersuchung .....	1
II. Gegenstand und Ziel der Untersuchung .....	6
III. Gang der Untersuchung .....	9
§2 <i>Zur Methode</i> .....	10
I. Die Rechtsvergleichung .....	10
II. Die Methode der Rechtsvergleichung – oder Methodenleere? .....	11
1. Ausgangspunkt: Funktionale Rechtsvergleichung .....	11
2. Kritik und Alternativen .....	13
a) Kritik an der funktionalen Rechtsvergleichung .....	13
b) Alternativen? .....	16
3. Ergebnis: Methodenvielfalt .....	20
III. Hier: Multilateraler Vergleich aus supranationaler Perspektive .....	22
§3 <i>Die historische Entwicklung von Abtretung und Abtretungsverbot</i> ...	25
I. Die Forderungsabtretung im kontinentaleuropäischen Recht .....	26
1. Forderungsabtretung im römischen Recht .....	26
a) Ausgangspunkt: Keine Übertragbarkeit von Forderungen .....	26
b) Hilfskonstruktionen .....	27
(1) Novation und Prozessvertretung .....	27
(2) <i>Actio utilis</i> und <i>denuntiatio</i> .....	29
2. Entwicklung im <i>Ius commune</i> .....	31
3. Pandektenwissenschaft und Gesetzgebung im 19. Jh. .....	33
a) Rückkehr zur Unübertragbarkeit in der ersten Hälfte des 19. Jh. ...	33
b) Umschwung in der zweiten Hälfte des 19. Jh. .....	35
c) Insbesondere: Das Abtretungsrecht im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch .....	37

II.	Die Forderungsabtretung im Common Law .....	39
1.	Forderungsabtretung im altenglischen Common Law .....	41
a)	Ausgangspunkt: Keine Übertragbarkeit von Forderungen .....	41
b)	Hilfskonstruktion und Ausnahmen .....	41
2.	Forderungsabtretung nach den Grundsätzen der Equity .....	43
3.	Judicature Act 1873 und Begründung des <i>legal assignment</i> .....	44
III.	Zusammenfassung .....	45
§ 4	<i>Abtretung und Abtretungsverbot heute</i> .....	46
I.	Der Grundsatz der freien Abtretbarkeit .....	46
1.	Der vertragliche Forderungsübergang .....	48
2.	Identitätsgebot und gesetzlicher Schuldnerschutz .....	50
II.	Die Bedeutung der Abtretung im Wirtschaftsleben .....	52
1.	Zunehmende Bedeutung und Internationalität des Forderungshandels .....	52
2.	Insbesondere: Forderungsgestützte Finanzierung .....	53
a)	Sicherungsabtretung .....	54
b)	Factoring .....	55
c)	Securitisation .....	57
III.	Abtretungsverbote .....	58
1.	Gesetzliche Abtretungsverbote .....	58
2.	Vertragliche Abtretungsverbote .....	60
a)	Jegliche Beschränkungen der Abtretbarkeit umfasst .....	60
b)	Vertragliche Abtretungsverbote in Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	61
c)	Klärung der Begrifflichkeiten .....	62
 Zweiter Teil: Die Regelungskonzepte zur Wirksamkeit verbotswidriger Abtretungen .....		 65
§ 5	<i>Regelungskonzept A: Absolute Unwirksamkeit</i> .....	67
I.	Die absolute Unwirksamkeit einer verbotswidrigen Abtretung .....	67
II.	Deutschland .....	67
1.	Deutsches Abtretungsrecht .....	67
2.	Vertragliche Abtretungsverbote in Deutschland .....	69
III.	Österreich .....	72
1.	Österreichisches Abtretungsrecht .....	72
2.	Vertragliche Abtretungsverbote in Österreich .....	73
IV.	Schweiz .....	74
1.	Schweizerisches Abtretungsrecht .....	74
2.	Vertragliche Abtretungsverbote in der Schweiz .....	76
V.	Niederlande .....	77
1.	Niederländisches Abtretungsrecht .....	77
2.	Vertragliche Abtretungsverbote in den Niederlanden .....	80

§ 6	<i>Regelungskonzept B: Relative Unwirksamkeit</i> . . . . .	82
I.	Die relative Unwirksamkeit einer verbotswidrigen Abtretung – unabhängig von Gutglaubensaspekten . . . . .	82
II.	England . . . . .	83
	1. Englischs Abtretungsrecht . . . . .	83
	a) Übertragungstatbestand . . . . .	83
	(1) <i>Legal assignment</i> . . . . .	84
	(2) <i>Equitable assignment</i> . . . . .	86
	b) Sicherungsabtretung . . . . .	88
	2. Vertragliche Abtretungsverbote in England . . . . .	91
§ 7	<i>Regelungskonzept C: Relative Unwirksamkeit kombiniert mit Gutglaubensschutz</i> . . . . .	97
I.	Die relative Unwirksamkeit einer verbotswidrigen Abtretung – Kombination mit Gutglaubensschutz . . . . .	97
II.	Italien . . . . .	98
	1. Italienisches Abtretungsrecht . . . . .	98
	2. Vertragliche Abtretungsverbote in Italien . . . . .	102
III.	Die Principles of European Contract Law . . . . .	104
	1. Abtretungsrecht nach den PECL . . . . .	105
	2. Vertragliche Abtretungsverbote nach den PECL . . . . .	106
IV.	Der Vorentwurf zu einem Europäischen Vertragsgesetzbuch . . . . .	107
	1. Abtretungsrecht nach dem Vorentwurf . . . . .	107
	2. Vertragliche Abtretungsverbote nach dem Vorentwurf . . . . .	108
§ 8	<i>Regelungskonzept D: Absolute Wirksamkeit – Abtretungsverbot wirkt rein obligatorisch</i> . . . . .	109
I.	Die absolute Wirksamkeit einer verbotswidrigen Abtretung – rein obligatorische Wirkung des Abtretungsverbots . . . . .	109
II.	Frankreich . . . . .	110
	1. Französisches Abtretungsrecht . . . . .	110
	a) Die <i>cession civile</i> und alternative Übertragungsformen – Rechtslage bis zur Reform 2016 . . . . .	110
	(1) Die <i>cession civile</i> vor der Reform . . . . .	110
	(2) Die Alternativen zur <i>cession civile</i> . . . . .	114
	(a) <i>Cession Dailly</i> . . . . .	115
	(b) <i>Subrogation</i> . . . . .	117
	(c) <i>Fiducie</i> . . . . .	119
	(3) Sicherungsabtretung . . . . .	120
	b) Das französische Abtretungsrecht seit der Schuldrechtsreform . . . . .	121
	(1) <i>Cession civile</i> nach neuem französischem Schuldrecht . . . . .	122
	(2) Ausblick . . . . .	124

2.	Vertragliche Abtretungsverbote in Frankreich .....	126
a)	Rechtslage bis zur Reform 2016 .....	127
b)	Seit 2016 ausdrückliche Regelung .....	129
III.	Die Vereinigten Staaten .....	132
1.	US-amerikanisches Abtretungsrecht .....	133
2.	Vertragliche Abtretungsverbote in den Vereinigten Staaten .....	134
IV.	Der Draft Common Frame of Reference .....	138
1.	Das Abtretungsrecht des DCFR .....	139
2.	Vertragliche Abtretungsverbote nach dem DCFR .....	140
V.	Die Factoringkonvention .....	145
1.	Das Abtretungsrecht der Factoringkonvention .....	146
2.	Vertragliche Abtretungsverbote nach der Factoringkonvention .....	146
VI.	Die Abtretungskonvention .....	148
1.	Das Abtretungsrecht der Abtretungskonvention .....	150
2.	Vertragliche Abtretungsverbote nach der Abtretungskonvention .....	152
VII.	Die Principles of International Commercial Contracts .....	154
1.	Das Abtretungsrecht der PICC .....	155
2.	Vertragliche Abtretungsverbote nach den PICC .....	156
VIII.	Österreichisches Handelsrecht .....	157
IX.	Deutsches Handelsrecht .....	159
1.	Anwendungsbereich .....	159
2.	Wirkung .....	162
3.	§ 354a HGB als eigenständiges Regelungskonzept? .....	166
§ 9	<i>Regelungskonzept E: Absolute Wirksamkeit – Abtretungsverbot ist nichtig</i> .....	168
I.	Die absolute Wirksamkeit einer verbotswidrigen Abtretung – Nichtigkeit des Abtretungsverbots .....	168
II.	US-amerikanisches Handelsrecht – Sicherungsrechte an Forderungen ...	169
1.	Sicherungsrechte an Forderungen .....	169
a)	Konzept des einheitlichen Sicherungsrechts und Anwendungsbereich des Art. 9 UCC .....	169
b)	Zweistufige Entstehung des Sicherungsrechts .....	171
2.	Vertragliche Abtretungsverbote bei Sicherungsrechten an Forderungen .....	173
III.	Französisches Handelsrecht .....	176
 Dritter Teil: Vergleichende Analyse und Bewertung der Regelungskonzepte .....		
§ 10	<i>Vergleichende Analyse der Regelungskonzepte</i> .....	179
I.	Die Regelungskonzepte – Überblick und grundlegende Beobachtungen	179

II.	Relevanz ausgewählter Aspekte für die Ausgestaltung der Wirkung des Abtretungsverbots . . . . .	182
1.	Rechtskreiszugehörigkeit und historische Entwicklung . . . . .	183
2.	Systematische Verortung des Abtretungsrechts und generelle Ausgestaltung des Rechtssystems . . . . .	184
3.	Ausgestaltung des Übertragungstatbestands . . . . .	184
a)	Abtretungsvereinbarung . . . . .	185
b)	Abtretungsanzeige an den Schuldner . . . . .	186
c)	Registrierung als Wirksamkeitsvoraussetzung? . . . . .	188
4.	Sicherungsabtretungen und Registersystem . . . . .	189
5.	Prioritätskonflikt bei Mehrfachabtretungen . . . . .	192
III.	Ergebnis . . . . .	195
§11	<i>Zur Bewertung von Regelungsalternativen im multilateralen Rechtsvergleich</i> . . . . .	196
I.	Vergleichende Bewertung ist möglich und zulässig . . . . .	196
II.	Ermittlung der Bewertungskriterien . . . . .	198
§12	<i>Interessengerechtigkeit</i> . . . . .	202
I.	Die Interessen der Beteiligten . . . . .	202
1.	Die Interessen des Schuldners im Zusammenhang mit dem Abtretungsverbot . . . . .	204
a)	Schutz vor Doppelzahlung . . . . .	204
b)	Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwands . . . . .	206
c)	Vermeidung einer Beeinträchtigung der Verhandlungsposition . . . . .	206
d)	Vermeidung prozessualer Nachteile . . . . .	209
e)	Geheimhaltungsinteresse . . . . .	210
2.	Die Interessen von Zedent und Zessionar im Zusammenhang mit dem Abtretungsverbot . . . . .	211
a)	Umfassende Nutzbarkeit des Vermögenswerts der Forderung . . . . .	211
b)	Verwaltungsvereinfachung sowie interne Risikosteuerung und Risikoentlastung . . . . .	212
3.	Zusammenfassung der Kerninteressen . . . . .	215
a)	Kerninteresse von Zedent und Zessionar . . . . .	215
b)	Kerninteresse des Schuldners . . . . .	215
(1)	Rechtliche Nachteile . . . . .	215
(2)	Tatsächliche Nachteile und reine Unannehmlichkeiten . . . . .	217
(3)	Zwischenergebnis . . . . .	220
4.	Abweichende Interessenlagen im privaten Rechtsverkehr und bei nichtmonetären Forderungen? . . . . .	220
a)	Unternehmerischer und privater Rechtsverkehr . . . . .	220
b)	Geldforderungen und nichtmonetäre Forderungen . . . . .	223
c)	Im Ergebnis keine Beschränkung auf unternehmerischen Rechtsverkehr oder Geldforderungen . . . . .	226

5.	Die Kerninteressen im Licht der Vertragsfreiheit . . . . .	226
a)	Prinzipien im Recht und bei der Rechtsetzung . . . . .	227
b)	Das Prinzip der Vertragsfreiheit . . . . .	228
c)	Kerninteressen sind Ausprägungen der Vertragsfreiheit . . . . .	232
II.	Bewertungskriterium: Interessengerechtigkeit . . . . .	234
1.	Die Verwirklichung der Kerninteressen durch die Regelungskonzepte . . . . .	234
a)	Absolute Unwirksamkeit . . . . .	234
b)	Relative Unwirksamkeit . . . . .	237
(1)	Variante 1: Kombination der relativen Unwirksamkeit mit Gutgläubenschutz . . . . .	238
(2)	Variante 2: Wahlrecht des Schuldners . . . . .	239
c)	Absolute Wirksamkeit . . . . .	241
d)	Nichtigkeit des Verbots . . . . .	244
e)	Zwischenergebnis . . . . .	245
2.	Reflexion am Maßstab der Vertragsfreiheit . . . . .	246
III.	Ergebnis . . . . .	251
§13	<i>Einfachheit</i> . . . . .	253
I.	Allgemeine Maßstäbe wissenschaftlicher Rationalität . . . . .	253
1.	Widerspruchsfreiheit und Systembildung . . . . .	254
2.	Einfachheit . . . . .	256
3.	Anwendung auf eine einzelne Rechtsnorm? . . . . .	257
II.	Bewertungskriterium: Einfachheit . . . . .	258
1.	Die relative Unwirksamkeit . . . . .	258
2.	Die relative Unwirksamkeit kombiniert mit Gutgläubenschutz . . . . .	260
III.	Ergebnis . . . . .	262
§14	<i>Effizienz</i> . . . . .	262
I.	Rechtsökonomische Rationalität . . . . .	262
1.	Die ökonomische Analyse des Rechts . . . . .	262
a)	Einige Grundannahmen der normativen ökonomischen Analyse des Rechts . . . . .	263
b)	Zum Aussagegehalt der ökonomischen Analyse des Rechts . . . . .	266
2.	Ökonomische Effizienz in der Rechtsvergleichung . . . . .	268
II.	Bewertungskriterium: Effizienz . . . . .	270
1.	Absolute und relative Unwirksamkeit . . . . .	271
2.	Absolute Wirksamkeit . . . . .	273
III.	Ergebnis . . . . .	276
§15	<i>Gesamtergebnis der Bewertung</i> . . . . .	276
I.	Gesamtergebnis der Bewertung der Regelungskonzepte zur Wirksamkeit verbotswidriger Abtretungen . . . . .	276
II.	Allgemeine Aussagen zur Bewertung alternativer Regelungskonzepte? . . . . .	277

Vierter Teil: Schluss .....	279
§16 <i>Das vertragliche Abtretungsverbot in einem künftigen europäischen Vertragsrecht</i> .....	279
§17 <i>Neuausrichtung des deutschen Rechts im Hinblick auf das vertragliche Abtretungsverbot</i> .....	282
I. Anpassungsbedarf .....	282
II. Praktische Umsetzung .....	284
Literaturverzeichnis .....	287
Sachverzeichnis .....	311





## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz, Absätze
Abtretungskonvention	United Nations Convention on the Assignment of Receivables in International Trade (UN-Abtretungsübereinkommen)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJCL	American Journal of Comparative Law (Zeitschrift)
AJP	Aktuelle juristische Praxis (Zeitschrift)
All ER	All England Reports (Sammlung von Rechtsfällen aus England und Wales)
Alt.	Alternative, Alternativen
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Bull. civ.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Cambridge L. J.	Cambridge Law Journal (Zeitschrift)
CESL	Common European Sales Law, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
CISG	UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Kaufrecht)
Code civil	Französischer Code civil in der aktuell geltenden Fassung
Code civil <sup>1804</sup>	Französischer Code civil in der Fassung von 1804
Code com.	Französischer Code de commerce
Code mon. et fin.	Französischer Code monétaire et financier

Columbia L. R.	Columbia Law Review (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Dick. L. Rev.	Dickinson Law Review (Zeitschrift)
dies.	dieselbe, dieselben
Duke J. Comp. & Int'l L.	Duke Journal of Comparative & International Law (Zeitschrift)
E I	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Erste Lesung
ELF	European Legal Forum (Zeitschrift)
ERA Forum	Europäische Rechtsakademie Forum (Zeitschrift)
ERCL	European Review of Contract Law (Zeitschrift)
ERP	European Review of Private Law (Zeitschrift)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA civ.	Court of Appeal Civil division
f., ff.	folgende
Factoringkonvention	UNIDROIT Convention on International Factoring (UNIDROIT-Factoringübereinkommen); auch: Ottawa Convention
FLF	Finanzierung Leasing Factoring (Zeitschrift)
Fn.	Fußnote
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review (Zeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly (Zeitschrift)
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IPR	Internationales Privatrecht (Kollisionsrecht)
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IWRZ	Zeitschrift für internationales Wirtschaftsrecht
J. Comp. Econ.	Journal of Comparative Economics (Zeitschrift)
J. B. L.	Journal of Business Law (Zeitschrift)
JBl.	Juristische Blätter (Zeitschrift)
J. C. L.	The Journal of Comparative Law (Zeitschrift)
Jh.	Jahrhundert
JhJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)

JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
Korea U. L. Rev.	Korea University Law Review (Zeitschrift)
LaM	Law and Method (Zeitschrift)
lit.	littera (Buchstabe)
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly (Zeitschrift)
LPA 1925	Law of Property Act 1925 (England)
LQR	The Law quarterly review (Zeitschrift)
m. N.	mit Nachweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christus
n. F.	neue Fassung
NBW	Nieuw Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
no.	number (engl.)
Nr.	Nummer
ÖBA	Österreichisches Bank-Archiv (Zeitschrift)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
OR2020	Schweizer Obligationenrecht 2020
PECL	Principles of European Contract Law
PICC	UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. Financ. Stud.	Review of Financial Studies (Zeitschrift)
Rev. Jur. Comm.	Revue de jurisprudence commerciale (Zeitschrift)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer, Randnummern
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht
Rspr.	Rechtsprechung
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil (Zeitschrift)
S.	Seite, Seiten; Satz, Sätze
sog.	sogenannte, sogenannter
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
Tul. J. Int'l & Comp. L.	Tulane Journal of International and Comparative Law (Zeitschrift)
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review (Zeitschrift)
u. U.	unter Umständen
u. a.	unter anderem, unter anderen
UCC	Uniform Commercial Code (USA)
Rev. Dir. UFPR	Revista da Faculdade de Direito Universidade Federal do Paraná (Zeitschrift)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law

Unidroit	International Institute for the Unification of Private Law
Unif. L. Rev.	Uniform Law Review (Zeitschrift)
Utah L. Rev.	Utah Law Review (Zeitschrift)
UWALR	University of Western Australia Law Review (Zeitschrift)
v.	von, vom
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZGS	Zeitschrift für Vertragsgestaltung, Schuld- und Haftungsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

## Erster Teil

# Grundlagen

## §1 Einführung

### I. Kontext der Untersuchung

Eine Forderung ist das erzwingbare Recht des Gläubigers, vom Schuldner eine bestimmte Leistung zu verlangen.<sup>1</sup> In modernen Volkswirtschaften besteht das werthaltige Vermögen eines Unternehmens heutzutage zunehmend neben oder anstelle von Sachen oder Grundstücken aus unkörperlichen Vermögensgegenständen wie insbesondere Forderungen.<sup>2</sup> Die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Forderung vom ursprünglichen Gläubiger (Zedent) auf einen Dritten (Zessionar) erfolgt durch Abtretung (Zession).<sup>3</sup> Dabei geht die Forderung unmittelbar und identitätswahrend auf den Zessionar über und es kommt zu einem Austausch des Gläubigers.<sup>4</sup> Der Schuldner der abgetretenen Forderung muss diesem Rechtsgeschäft regelmäßig nicht zustimmen.

Die Abtretung von Forderungen hat im Wirtschaftsverkehr eine große Bedeutung. Sie ist insbesondere ein beliebtes Kreditsicherungsmittel bzw. Finanzierungsinstrument. Dabei verlaufen die Forderungs- und Finanzierungsbeziehungen aufgrund der zunehmenden internationalen Verflechtung der entwickelten Volkswirtschaften vermehrt grenzüberschreitend. Forderungsabtretungen haben daher oftmals eine grenzüberschreitende Komponente. Der Anteil internationaler Forderungen, bei denen Gläubiger und Schuldner unter-

---

<sup>1</sup> Vgl. aus unionsrechtlicher Perspektive die Definition im Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12.02.2018 über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, KOM(2018) 96 endg., S. 7: „Eine Forderung ist das Recht eines Gläubigers, von einem Schuldner die Zahlung eines Geldbetrags [...] oder die Erfüllung einer sonstigen Leistungspflicht [...] zu verlangen.“ Die „Schuld“ des Schuldners bezeichnet letztlich denselben Gegenstand aus einer anderen Perspektive.

<sup>2</sup> Müko-HGB/Brink, Art. 6 FactÜ Rn. 6; Grau, S. 26; Hoop, S. 24; Kötz, Abtretung, S. 9 (10); Enchelmaier, S. 3; Lebon, S. 365 (374). Dies betrifft vorrangig, wenn auch keineswegs ausschließlich, Geldforderungen.

<sup>3</sup> Neben einer derartigen rechtsgeschäftlichen Forderungsübertragung kann ein Gläubigerwechsel auch aufgrund eines *gesetzlichen* Forderungsübergangs (sog. Legalzession oder *cessio legis*) oder durch die Auswechslung des Gläubigers durch einen Akt hoheitlicher Gewalt, bspw. in der Zwangsvollstreckung, erfolgen.

<sup>4</sup> Mit „identitätswahrend“ ist gemeint, dass das ursprüngliche Recht unter Wahrung seiner Identität fortbesteht, also nicht etwa ein neues Recht mit gleichem Inhalt entsteht.

schiedlichen Rechtsordnungen angehören, wächst stetig an.<sup>5</sup> Zudem sind grenzüberschreitende, internationale Abtretungen zunehmend ein wichtiger Bestandteil des modernen Handelsrechts.<sup>6</sup> Häufig kommt es zu einer Kombination von internationaler Forderung und internationaler Abtretung, sodass drei oder mehr Rechtsordnungen involviert sind. All dies gilt in besonderem Maße innerhalb des europäischen Binnenmarkts.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Forderung als Vermögenobjekt steht ihre Verkehrsfähigkeit. Die Mobilität von Vermögenspositionen ist im modernen Wirtschaftsverkehr von zentraler Bedeutung. Erst durch die Übertragbarkeit wird die Forderung zum Verkehrs- und damit zum Vermögenobjekt.<sup>7</sup> Attraktiv ist es dabei, dass Forderungsrechte als immaterielle Güter mit geringem Zeit- und Kostenaufwand weltweit transferiert werden können.<sup>8</sup> All dies führt dazu, dass Forderungen häufig innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit verschiedene Inhaber und Jurisdiktionen durchlaufen.<sup>9</sup> Diese Internationalisierung des Forderungsgeschäfts ist wegen der vielfältigen Vorteile europa- und weltweiter Märkte grundsätzlich zu begrüßen.<sup>10</sup>

Vor dem Hintergrund dieser großen wirtschaftlichen Bedeutung ist es bemerkenswert, wie ungünstig die rechtlichen Rahmenbedingungen für Abtretungen mit internationalem Bezug derzeit sind.<sup>11</sup> Dies gilt im globalen Kontext, aber auch innerhalb der EU. In auffälligem Kontrast zu der zunehmenden Internationalisierung des Zessionsgeschäfts steht die Tatsache, dass sich das Abtretungsrecht noch in weiten Teilen aus teilweise stark divergierenden nationalen Regelungen ergibt und insbesondere innerhalb der EU noch nicht durch den europäischen Gesetzgeber beeinflusst wurde. Das rechtsvergleichende Bild ist komplex. Die nationalen Abtretungsrechte weisen höchst unterschiedliche Voraussetzungen formeller und materieller Art für die Forderungsabtretung auf. Hinzu kommt, dass kollisionsrechtliche Fragen in den nationalen Perspektiven teilweise ganz verschieden beantwortet werden. Diese weitreichenden Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen sowohl im materiellen Abtretungsrecht als auch im IPR führen für die betroffenen Wirtschaftsakteure zu einem „doppelten Rechtssicherheitsdefizit“<sup>12</sup> bei Abtretungen mit grenzüberschreitendem Bezug: Unsicherheiten bestehen zum einen auf kollisionsrechtlicher

<sup>5</sup> Heine, S. 1. Grundmann, Systemdenken, S. 172 (186), schätzt, dass in Deutschland grenzüberschreitende Verträge derzeit ca. 20 Prozent aller Verträge ausmachen.

<sup>6</sup> Stürner, ZHR 173 (2009), 363 (364); Ringe, S. 251.

<sup>7</sup> Lodigkeit, S. 1; Kötz, Third Parties, S. 54: Forderungen als „mobile items of wealth“.

<sup>8</sup> Kieninger, ZEuP 2010, 724. Vgl. zur Übertragung unkörperlicher Gegenstände allgemein Eichelmaier, S. 29 f.

<sup>9</sup> Ringe, S. 251 (277).

<sup>10</sup> Nach Stürner, ZHR 173 (2009), 363 (368 f.) gilt dies jedenfalls, sofern eine ausreichende Standardisierung und Regulierung des Marktes für Finanzprodukte die Risiken des weltweiten Kredithandels überschaubar halten.

<sup>11</sup> Schütze, S. 3; vgl. auch Lurger, S. 104.

<sup>12</sup> Heine, S. 2.

Ebene, zum anderen aufgrund der unterschiedlichen Erfordernisse der einzelnen Sachrechte.<sup>13</sup> Zum jetzigen Zeitpunkt ist die grenzüberschreitende Abtretung in der EU demnach durch eine Ansammlung zersplitterter und komplexer Rechtsregeln gekennzeichnet.<sup>14</sup>

Derartige Unsicherheiten wirken sich negativ auf grenzüberschreitende Transaktionen aus. Der grenzüberschreitende Handel und Kapitalverkehr, vor allem im europäischen Binnenmarkt, wird durch die Diversität der nationalen Sachrechte erheblich belastet. Durch die fehlende Rechtseinheit ist die Abtretung von Forderungen im grenzüberschreitenden Zusammenhang rechtsunsicher und risikobehaftet.<sup>15</sup> Sowohl bei der Ermittlung des anwendbaren Rechts als auch beim Umgang mit gegebenenfalls zum bekannten nationalen Abtretungsrecht abweichenden Abtretungsregeln der fremden Rechtsordnungen sind vielfache Komplikationen zu erwarten.<sup>16</sup> Die grenzüberschreitende Abtretung geht daher mit einem hohen Nachforschungs- und Rechtsberatungsaufwand einher, was die Kosten entsprechend erhöht.<sup>17</sup> Dies gilt erst recht bei Globalzessionen, die unter Umständen die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl nationaler Rechtsordnungen erforderlich machen.<sup>18</sup> Die Rechtszersplitterung behindert den internationalen Forderungshandel und dabei insbesondere die Finanzierungsmöglichkeiten grenzüberschreitend tätiger Unternehmen.<sup>19</sup> Das rechtliche Instrumentarium wird den modernen Bedürfnissen des internationalen Handels mit Forderungen nicht gerecht.<sup>20</sup> Dies gilt bereits und gerade innerhalb der EU, die letztlich auf der Annahme gründet, dass die beste Garantie für ein friedliches Europa eine enge wirtschaftliche Verzahnung der Mitgliedstaaten ist.

Eine Vereinfachung des internationalen Forderungshandels liegt im Interesse aller Wirtschaftsteilnehmer. Diese Vereinfachung kann zum einen auf der Ebene des Kollisionsrechts ansetzen, zum anderen bei der Harmonisierung der ma-

<sup>13</sup> *Lurger*, S. 104 (105); *Schütze*, S. 6; *Grau*, S. 28; *Brinkmann*, S. 340.

<sup>14</sup> *Ringe*, S. 251.

<sup>15</sup> *Eidenmüller*, ZGR 2007, 484 (497); *Grau*, S. 242; *Schütze*, S. 6; *Affaki*, Banque & Droit 2003, 3 (10). Vgl. ausführlich dazu das Impact Assessment SWD(2018) 52 final/2 zum europäischen Verordnungsentwurf KOM(2018) 96 endg über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, S. 24 ff.

<sup>16</sup> *BSK/Girsberger/Hermann*, Vor Art. 164 ff. Rn. 4a; *Lurger*, S. 104 (105).

<sup>17</sup> *Battafarano*, S. 231; *Walsh*, Dick. L. Rev. 106 (2001–2002), 159 (163); *Schmidt*, IPrax 2005, 93 f. Nach Einschätzung der Europäischen Kommission fallen wegen der Rechtsunsicherheiten des europäischen Kollisionsrechts zur Frage der Drittwirksamkeit von Abtretungen bei grenzüberschreitenden Übertragungen zusätzliche Transaktionskosten in Höhe von 25 bis zu 60 Prozent an, vgl. Impact Assessment SWD(2018) 52 final/2 zum Verordnungsentwurf KOM(2018) 96 endg. über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, S. 5.

<sup>18</sup> *Schütze*, S. 6.

<sup>19</sup> *Müller-Chen*, S. 903; *Schütze*, S. 6 f.; *Eidenmüller*, ZGR 2007, 484 (497); *Kuhn*, SZW 74 (2002), 129 (130).

<sup>20</sup> *Kötz*, Europäisches Vertragsrecht, S. 498 f.; vgl. auch *Heine*, S. 1; *Ringe*, S. 251 (277).



teriellen Abtretungsrechte. Eine internationalprivatrechtliche Regelung für die Forderungsübertragung existiert auf europäischer Ebene zwar mit Art. 14 Rom I-Verordnung bereits,<sup>21</sup> allerdings kann diese die Rechtsunsicherheit bei grenzüberschreitenden Abtretungen nur bedingt ausräumen. Denn die Feststellung des auf den Forderungsübergang anwendbaren Rechts ist mit vielen Schwierigkeiten behaftet, u. a. deshalb, weil die Kollisionsregelung in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich interpretiert wird.<sup>22</sup> Auch weist Art. 14 Rom I-Verordnung einige Unklarheiten und Regelungslücken auf, vor allem bei der wichtigen Frage, nach welchem Recht die Drittwirkung der Abtretung zu bestimmen ist.<sup>23</sup> In diesem Punkt gelten dann die inkohärenten nationalen Kollisionsnormen, die hierfür von unterschiedlichen Anknüpfungspunkten ausgehen.<sup>24</sup> In der Praxis bietet das europäische Kollisionsrecht daher derzeit kaum einen verlässlichen Rahmen für grenzüberschreitende Forderungsabtretungen.<sup>25</sup> Unabhängig von diesen Defiziten genügt die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts aber mittel- und langfristig ohnehin nicht, um ein angemessenes Maß an Rechtssicherheit für den grenzüberschreitenden Forderungsverkehr zu erreichen. Eine einheitliche Kollisionsregel mag als Zwischenschritt durchaus sinnvoll sein, v. a. da sie politisch leichter realisierbar ist,<sup>26</sup> jedoch können allein auf dem Weg des IPR

<sup>21</sup> Seit dem 17.12.2009 regelt die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Rom I-Verordnung), welches Recht auf vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen anzuwenden ist, wenn diese eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Art. 14 Rom I-Verordnung beinhaltet eine Regelung zur Forderungsübertragung, die die Vorgängerregelung in Art. 12 des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens ersetzt hat. Siehe ausführlich zur derzeitigen kollisionsrechtlichen Behandlung der Abtretung *Labonté*, S. 63 ff.

<sup>22</sup> *Selke*, S. 25; *Heine*, S. 2. Zur Vorgängerregelung *Grau*, S. 28 Fn. 37.

<sup>23</sup> Die Europäische Kommission geht in ihrem Verordnungsvorschlags über das auf die Drittwirkung von Forderungsabtretungen anzuwendende Recht KOM(2018) 96 endg., S. 10, davon aus, dass von Art. 14 Rom I-Verordnung *lediglich* die *schuldrechtlichen* Aspekte der Forderungsübertragung umfasst sind, auf Unionsebene für die *dinglichen* Aspekte der Übertragung von Forderungen (Drittwirkung) hingegen – bisher – keine Regelung vorliegt. Der EuGH hat dies in einem Vorabentscheidungsverfahren bestätigt und entschieden, dass Art. 14 Rom I-Verordnung dahin auszulegen ist, „dass er weder unmittelbar noch durch entsprechende Anwendung bestimmt, welches Recht auf die Drittwirkungen einer Forderungsabtretung bei Mehrfachabtretung einer Forderung durch denselben Gläubiger nacheinander an verschiedene Zessionare anzuwenden ist“, vgl. EuGH, Urteil v. 09.10.2019, ECLI:EU:C:2019:848, Rn. 38.

<sup>24</sup> Vgl. Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12.02.2018 über das auf die Drittwirkung von Forderungsabtretungen anzuwendende Recht, KOM(2018) 96 endg., S. 5 (mit Beispielen) sowie das Impact Assessment zum Verordnungsentwurf, SWD(2018) 52 final/2, S. 17 ff.

<sup>25</sup> *Lurger*, S. 104 (105); *Ringe*, S. 251 (256 f.).

<sup>26</sup> Für ein Ansetzen im Bereich des Kollisionsrechts daher bspw. *von Hoffmann*, S. 3 (4) und *Heine*, S. 6. Vgl. auch den Bericht der Kommission vom 29.09.2016, KOM(2016) 626 endg., S. 7: „Solange [das materielle Abtretungsrecht der Mitgliedsstaaten] nicht harmonisiert ist, bleibt kein anderer Weg, als [...] auf das internationale Privatrecht zurückzugreifen.“ Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12.02.2018, KOM(2018) 96 endg., S. 14,

die aus den unterschiedlichen materiellen nationalen Regelungen herrührenden Konflikte und Komplikationen nicht bewältigt werden.<sup>27</sup> Denn das vereinheitlichte IPR führt zu einer gegebenenfalls fremden nationalen Rechtsordnung hin und kann daher im Hinblick auf Unwägbarkeiten durch den *Inhalt* des berufenen ausländischen Rechts keine Abhilfe leisten.<sup>28</sup> Zumindest unionsintern kann das IPR daher nur eine vorübergehende Lösung sein. Wenn sich grenzüberschreitende Forderungsabtretungen in der Zukunft weiter mehren sollen, wie es schließlich das Anliegen des einheitlichen europäischen Binnenmarktes ist, bedarf es eines vereinheitlichten *Sachrechts*, um wirksame Abhilfe für die Rechtsunsicherheit bei grenzüberschreitenden Forderungsabtretungen zu leisten.<sup>29</sup> Da dann alle Gerichte dasselbe Recht anwenden und darüber hinaus das Risiko von Fehlern bei der Rechtsanwendung ausländischen Rechts entfällt, verspricht diese langfristig den größten Erfolg.

Aus den genannten Gründen wird nicht nur innerhalb der EU, sondern auch darüber hinaus, eine materielle Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet der rechtsgeschäftlichen Forderungsabtretung weitläufig als wünschenswert und erforderlich angesehen. Dementsprechend bemühten sich in der jüngeren Vergangenheit bereits internationale Projektgruppen um die Vereinheitlichung und Modernisierung des materiellen Abtretungsrechts. Prominente Beispiele sind etwa die *UNCITRAL Convention on the Assignment of Receivables* und die *UNIDROIT Ottawa Convention on International Factoring*. Allerdings ist der Anwendungsbereich dieser Abkommen beschränkt und sie haben mangels flächendeckender Ratifizierung nur recht geringen Einfluss auf den internationalen Forderungsverkehr.<sup>30</sup> Sie reichen keineswegs aus, um die Komplexität und Unsicherheit der aktuellen Situation im internationalen Forderungsverkehr zu beheben oder wenigstens in nennenswertem Maße zu reduzieren.<sup>31</sup> Umso wichtiger erscheint es daher, zumindest auf europäischer Ebene ein flächendeckendes einheitliches materielles Abtretungsrecht zu schaffen. Die dazu im Folgenden angestellten Überlegungen sind eingebettet in die generelle Debatte über ein einheitliches europäisches Vertragsrecht.<sup>32</sup> Dessen weitere Entwicklung

---

spricht für eine Harmonisierung (vorläufig) nur der Kollisionsnormen außerdem das Subsidiaritätsprinzip.

<sup>27</sup> *Lieder*, S. 1049 f. m. w. N.; *Kieninger*, ZEuP 2010, 724 (725); *Riedl*, S. 63.

<sup>28</sup> *Kadner Graziano*, S. 484 f.

<sup>29</sup> Vgl. *Brinkmann*, S. 348 und 470 f.; *Schütze*, S. 7; *von Bar*, JZ 2014, 473 (476); *Ringe*, S. 251 (252 und 277). Vgl. auch *Eidenmüller*, AcP 204 (2004), 457 (462): „Solange das materielle Recht [...] nicht vereinheitlicht ist, muß man als Minus über eine Kollisionsrechtsvereinheitlichung nachdenken [...].“

<sup>30</sup> Vgl. zu diesen internationalen Konventionen unten S. 145 ff. (§ 8 V. und VI.).

<sup>31</sup> Vgl. *Lurger*, S. 104 (106).

<sup>32</sup> Der Begriff des Europäischen Vertragsrechts wird nicht einheitlich verwendet. Zum einen kann es um den Bestand europäischer Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des Vertragsrechts gehen. Dann wird Europäisches Privatrecht also verstanden als das kraft Unionsrecht in den bzw. für die Mitgliedstaaten verbindliche Privatrecht, insb. im Bereich des

vorzubereiten und zu begleiten ist eine zukunftsweisende Aufgabe der europäischen Rechtswissenschaft.<sup>33</sup>

## II. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Innerhalb der divergierenden Ausgestaltung der Abtretung in den nationalen Rechten sticht die Thematik der vertraglichen Abtretungsverbote hervor.<sup>34</sup> Unter einem vertraglichen Abtretungsverbot wird eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner verstanden, wonach der Gläubiger einer Forderung diese nicht oder nur unter Einschränkungen einer anderen Partei übertragen darf.<sup>35</sup> Derartige Vereinbarungen sind in der internationalen Praxis weit verbreitet.<sup>36</sup> In der Regel pflegen „starke“ Schuldner wie beispielsweise nachfragestarke Unternehmen mit ihren Vertragspartnern, vor allem Lieferanten und Produzenten, Abtretungsverbote zu vereinbaren.<sup>37</sup> So haben fast alle großen Industrie- und Handelsunternehmen derartige Verbote in ihre AGB aufgenommen. Ebenso machen Versicherungsunternehmen und Banken sowie die öffentliche Hand bei der Auftragsvergabe regelmäßig von Abtretungsverboten Gebrauch.<sup>38</sup> Das Phänomen vertraglicher Abtretungsverbote durchzieht letztlich nahezu jeden Bereich des Forderungsverkehrs.<sup>39</sup> Dabei erschweren vertragliche Abtretungsverbote den Rechtsverkehr mit Forderungen erheblich, und zwar vor allem im Zusammenhang mit der Kreditbeschaffung.<sup>40</sup> Gerade für KMU<sup>41</sup>

Verbraucherschutzrechts. Zum anderen wird damit die Befassung mit den nationalen Vertragsrechten mit Blickrichtung auf eine künftige Harmonisierung auf europäischer Ebene bezeichnet. Vgl. zu den variierenden Begriffsverständnissen *Jansen/Zimmermann*, Commentaries on European Contract Laws, S. 7; *Gsell*, AcP 214 (2014), 99 (102); *Müller-Graff*, Gemeinschaftsprivatrecht, S. 69 (85 ff.). In dieser Untersuchung wird der Begriff im letzteren, weiteren Sinne verstanden, also im Sinne eines „auf europäische Rechtsordnungen bezogenen“ Vertragsrechts.

<sup>33</sup> Mehrere teilweise europaweit tätige Forschungsgruppen sind derzeit mit der Europäisierung des Privatrechts befasst. Die Arbeitsgruppen können dabei auf viele Jahrzehnte rechtsvergleichender Vorarbeiten zurückgreifen, vgl. m. w. N. *Zimmermann*, Wissenschaftliches Recht, S. 21 (22).

<sup>34</sup> *Girsberger/Hermann*, S. 319 (321) bezeichnet sie als „Brennpunkt“ bei der Revision des Abtretungsrechts, *Kieninger*, ZEuP 2010, 724 (732) als „zentrales Thema des Abtretungsrechts“.

<sup>35</sup> *Müller-Chen*, S. 903 (904). Vgl. dazu genauer unten S. 60 ff. (§ 4 III. 2.).

<sup>36</sup> *Wältermann/Surma*, § 12 Rn. 1 f. m. w. N.

<sup>37</sup> *Lurger*, S. 104 (112 f.).

<sup>38</sup> *Berger*, S. 226; *Kötz*, Third Parties, S. 64; *Nezfer*, S. 31 m. w. N.; *Hoop*, S. 15; *Wagner*, S. 4 ff.

<sup>39</sup> Vgl. *Wagner*, S. 35: „Jedermann kann Vertragspartner eines Abtretungsverbots [...] sein, sei es als Gläubiger von Lohn- oder Gehaltsforderungen, Versicherungsansprüchen, Einlage- und Grundschuldrückgewähransprüchen, sei es als Bausparer hinsichtlich der Darlehensforderung oder als Käufer eines erst zu liefernden fabrikneuen PKW.“

<sup>40</sup> *Berger*, S. 226.

<sup>41</sup> Als Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) gelten Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitbeschäftigten. Europaweit machen KMU ca. 99 Prozent aller Unternehmen aus. Vgl. zu der herausragenden Bedeutung von KMU für das europäische Wirtschaftswachstum die

können vertragliche Abtretungsverbote dazu führen, dass sie ihre Forderungen nicht als Kreditgrundlage nutzen können, obwohl sie darauf zur Vermeidung von Liquiditätsgpässen dringend angewiesen sind.<sup>42</sup>

Die europäischen Abtretungsrechte und auch die bisherigen Vorschläge zur Rechtsvereinheitlichung im Bereich der Forderungsabtretung unterscheiden sich gerade im Hinblick auf vertragliche Abtretungsverbote stark. Die vorstehend geschilderte Rechtsunsicherheit im internationalen Forderungsverkehr gilt daher in besonderem Maße für vertragliche Abtretungsverbote. Diese sind „Sandkörner im Getriebe des internationalen Handels“<sup>43</sup>. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung derartiger Verbote in den nationalen Abtretungsrechten hat dementsprechend große praktische Bedeutung.<sup>44</sup> Man trifft auf eine Vielfalt an Regelungskonzepten. Die Unterschiede in der legislativen Gestaltung und praktischen Handhabung von vertraglichen Abtretungsverboten sind gravierend und zeichnen ein uneinheitliches Bild.<sup>45</sup> Die Bandbreite der Regelungskonzepte reicht von einer die Abtretung verhindernden Wirkung über verschiedene vermittelnde Lösungen bis hin zur Nichtigkeit derartiger Abtretungsverbotsvereinbarung. Diese verschiedenen Konzepte zur Regelung vertraglicher Abtretungsverbote hat diese Untersuchung zum Gegenstand.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, unter den divergierenden Regelungskonzepten zur Wirkung vertraglicher Abtretungsverbote die „beste“ Lösung zu identifizieren.<sup>46</sup> Zu diesem Zweck werden die in den nationalen Rechts-

---

Ausführungen der Europäischen Kommission unter <[https://ec.europa.eu/growth/smes\\_en](https://ec.europa.eu/growth/smes_en)> (Abrufdatum: 18.08.2021): KMU als „backbone of Europe’s economy“ und „key to ensuring economic growth, innovation, job creation, and social integration in the EU“. In Deutschland fallen weit über 90 Prozent aller Unternehmen unter die Kategorie KMU, vgl. Bundesregierung, Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen (abrufbar unter <[www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kmu-test-leitfaden.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kmu-test-leitfaden.html)>, Abrufdatum: 18.08.2021), S. 2.

<sup>42</sup> Um konkurrenzfähig zu sein sehen sich KMU häufig gezwungen, Zahlungsziele von mindestens 30 Tagen zu gewähren. Dies führt dazu, dass sie sich mangels ausreichender Kapitalreserven refinanzieren müssen, und hierfür sind die Kundenforderungen häufig die einzigen Kreditbeschaffungs- und Sicherungsmittel, vgl. *Hoop*, S. 15 f.; *Müller-Chen*, S. 903. Vgl. dazu genauer unten S. 211 f. (§12 I. 2.).

<sup>43</sup> *Müller-Chen*, S. 903.

<sup>44</sup> *Grau*, S. 53; *Bruns*, WM 2000, 505; *Akseli*, Rn. 5. So war es u. a. die Divergenz in der rechtlichen Behandlung von Abtretungsverboten, die UNIDROIT und UNCITRAL im Bereich des Abtretungsrechts aktiv werden ließ, vgl. *Jansen*, S. 1626 (1683); zur Abtretungskonvention siehe UNCITRAL, UN-Dok. A/CN.9/378/Add. 3, S. 3 (Ziff. 7).

<sup>45</sup> *Grau*, S. 242; *Bruns*, WM 2000, 505 (507); *Kötz*, Third Parties, S. 64; *EBJS/Wagner*, § 354a HGB Rn. 28: „inhaltlich und konzeptionell disparate Regelungen mit höchst unterschiedlichen Rechtsfolgen bei verbotswidriger Abtretung“; *Basedow*, ZEuP 1997, 615 (634): „vielfältige Lösungen bis hin zu den Extremen“.

<sup>46</sup> Ob tatsächlich von einer „besten“ Lösung gesprochen werden kann, wird gelegentlich infrage gestellt. Teilweise mag es sich verbieten, Rechtsordnungen als „besser“ oder „schlechter“ zu bewerten, da für die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs unterschiedliche Lösungen sachgerecht sein können bzw. die Lösungen kontext- und kulturabhängig sind. Jedoch können und sollen unterschiedliche Regelungskonzepte durchaus „vor dem Hintergrund aller anderen un-

ordnungen, in nicht-legislatorischen Modellgesetzen und in internationalen Konventionen verwendeten Lösungen nach den jeweils vorgesehenen Wirkungen vertraglicher Abtretungsverbote systematisiert, in idealtypische Regelungskonzepte eingeteilt und rechtsvergleichend gegenübergestellt. Im Anschluss werden die Regelungskonzepte rechtsordnungsübergreifend bewertet. Es handelt sich somit um eine vergleichend-bewertende Untersuchung zur Wirkung vertraglicher Abtretungsverbote aus rechtsordnungsübergreifender Perspektive.

Der Umfang der Untersuchung bedarf in mehrfacher Hinsicht Einschränkungen. Außer Betracht bleibt die Übertragung von Wechseln und sonstigen Wertpapieren sowie von Forderungen, die als Kreditsicherheit im Rahmen von Kapitalmarktgeschäften Verwendung finden (Finanzinstrumente). Bei diesen folgt die Übertragung – sowohl im nationalen als im internationalen Kontext – Sonderregeln, die sich vielfach deutlich von der gewöhnlichen Forderungsabtretung unterscheiden.<sup>47</sup> Darüber hinaus sind in dieser Untersuchung Besonderheiten der Abtretung von mit Immobilien verknüpften Forderungen ausgenommen, denn auch dies geht mit speziellen (Form-) Erfordernissen wie etwa einer Eintragung im Grundbuch oder einer notariellen Beurkundung einher. Keine Berücksichtigung findet aus diesem Grund auch die Übertragung von Gesellschaftsanteilen.<sup>48</sup> Nach alledem konzentriert sich die Untersuchung auf „einfache“, dem Grunde nach frei übertragbare Forderungen. Entsprechend ihrer herausragenden praktischen Bedeutung im Wirtschaftsverkehr stehen dabei Geldforderungen zwar im Vordergrund, die Untersuchung ist aber nicht darauf beschränkt. Weiter geht die Untersuchung von grundsätzlich gleichrangigen Vertragspartnern aus. Die folgenden Überlegungen gehen auf etwaige Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Schutz einer sozial schwächeren Partei – wie etwa einem Verbraucher oder einem Arbeitnehmer – daher nicht näher ein. Für derartige Ungleichgewichtslagen sind gegebenenfalls funktionssichernde Korrekturregeln erforderlich, die dann zum Ergebnis ergänzend hinzutreten.<sup>49</sup> Schließlich wird die Rechtsfolgenebene vertraglicher Abtretungsverbote behandelt, nicht die Tatbestandsebene. Auf Fragen der wirksamen Vereinbarung

---

tersuchten Lösungen gesehen und beurteilt“ und darauf untersucht werden, „welche von mehreren Lösungen zweckmäßiger und gerechter erscheint“, siehe *Zweigert/Kötz*, S. 43 und 46. Vgl. genauer zur Frage einer Bewertung zivilrechtlicher Regelungskonzepte unten S. 196 ff. (§ 11 I.).

<sup>47</sup> *Jansen*, S. 1626 (1648). Dementsprechend haben auch rechtsvereinheitlichende internationale Instrumente und nicht-legislatorische Modellgesetze Wertpapiere und Finanzinstrumente von der Anwendbarkeit ausgenommen, vgl. bspw. Art. 4 Abs. 3 Abtretungskonvention, Art. 9.1.2 PICC oder Art. III.-5:101 Abs. 2 DCFR.

<sup>48</sup> Vgl. etwa das Erfordernis der notariellen Beurkundung bei der Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen nach deutschem Recht in § 15 Abs. 3 GmbHG. Zu den Besonderheiten bei der Übertragung von Anteilen einer englischen *company* vgl. Sec. 544 Companies Act 2006 [Transferability of shares].

<sup>49</sup> Vgl. *Schwintowski*, Methodenlehre, S. 158. Dafür bietet sich ein Schutz durch entsprechende gesetzliche Abtretungsverbote an, dazu unten, S. 58 ff. (§ 4 III. 1.).

derartiger Verbote, insbesondere in AGB (Inhaltskontrolle), sowie auf allgemeine Schranken privatautonomes Handeln wie die Verbots- und Sittenwidrigkeit wird nicht im Detail eingegangen werden.

### III. Gang der Untersuchung

Zu Beginn der Untersuchung steht ein grundlegender erster Teil, in dem die anzuwendende Methode erarbeitet wird (§ 2), die rechtshistorischen Bezüge aufgezeigt (§ 3) und die Grundlagen zu Forderungsabtretung und Abtretungsverbot als Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen dargestellt werden (§ 4). Im zweiten Teil werden die anzutreffenden Regelungen zur Wirkung vertraglicher Abtretungsverbote typisiert und daraus Regelungskonzepte gebildet und systematisch dargestellt (§§ 5 bis 9). Die Lösungen der nationalen Rechtsordnungen, rechtsvereinheitlichenden europäischen Initiativen und internationalen Vereinbarungen werden dabei zur Exemplifikation der systematischen Aufgliederung verwendet. Dabei werden rechtsvergleichende Aspekte einbezogen. Dies erfolgt allerdings nicht im „klassischen“ Sinne mit umfangreichen Länderberichten, sondern verglichen und bewertet werden die Regelungskonzepte selbst und nicht die einzelnen Rechtsordnungen. Dieses Sichten der „vorhandenen Bausteine, welche die nationalen Rechte zur Verfügung stellen“<sup>50</sup> im zweiten Teil stellt Ausgangspunkt und Grundlage für den dritten Teil dar. Dieser beginnt mit einer vergleichenden Analyse der Regelungskonzepte (§ 10). Im Anschluss wird aus den Lösungskonzepten für vertragliche Abtretungsverbote die „bestmögliche Lösung“ identifiziert. Zu diesem Zweck werden zunächst grundsätzliche Erwägungen zur Bewertung alternativer zivilrechtlicher Regelungskonzepte angestellt (§ 11). Daran knüpfen Ausführungen zu den folgenden Bewertungskriterien an: Interessengerechtigkeit vor dem Hintergrund des Prinzips der Vertragsfreiheit (§ 12), allgemeine Qualitätsanforderungen an Rechtsregeln (§ 13) sowie rechtsökonomische Effizienz (§ 14). Alle Bewertungskriterien werden zunächst theoretisch erarbeitet und sodann auf die konkrete Frage des besten Regelungskonzepts für die Rechtsfolgen vertraglicher Abtretungsverbote angewendet. Nach einer zusammenfassenden Übersicht zum Gesamtergebnis der Bewertung (§ 15) unterbreitet abschließend der vierte Teil auf Grundlage des vorangegangenen Bewertungsteils Vorschläge zur Regelung des vertraglichen Abtretungsverbots in einem künftigen europäischen Vertragsrecht (§ 16). Zudem werden Überlegungen zur Neuausrichtung des deutschen Abtretungsrechts im Hinblick auf das vertragliche Abtretungsverbot angestellt (§ 17).

---

<sup>50</sup> Mansel, JZ 1991, 529 (530).

## § 2 Zur Methode

Methode bezeichnet allgemein die Art und Weise eines Vorgehens. Im wissenschaftlichen Zusammenhang ist darunter das systematische Verfahren zur Erlangung von Erkenntnissen zu verstehen. Für das juristische Arbeiten geht es folglich um die Art und Weise, wie man zu einer rechtlichen Meinung gelangt.<sup>51</sup> In dieser Untersuchung richtet sich das Forschungsinteresse nicht ausschließlich auf das geltende Recht, sondern es geht um die rechtsordnungsübergreifende Ermittlung der bestmöglichen Rechtsregel für eine bestimmte Fragestellung. Dies lenkt den Blick auf die Rechtsvergleichung und ihre Methode.

## I. Die Rechtsvergleichung

Über Gegenstand, Aufgaben und Vorgehensweisen des rechtsvergleichenden Arbeitens ist man sich in der Rechtswissenschaft alles andere als einig. Dementsprechend variiert bereits die Definition der Rechtsvergleichung erheblich. Allgemein gesprochen bezeichnet man mit Rechtsvergleichung das Inbezugsetzen von Rechtsordnungen oder -instituten unterschiedlicher Nationen bzw. Rechtssysteme. Dies ist in Zeiten der Globalisierung und vor dem Hintergrund einer Annäherung der Privatrechte in Europa relevanter denn je. Aufgaben und Ziele der Rechtsvergleichung sind dabei mannigfaltig.<sup>52</sup>

Aus dem Blickwinkel einer Privatrechtsvereinheitlichung hat die Rechtsvergleichung u. a. die Aufgabe, von der Vergleichung zu praktischen Reformvorschlägen zu gelangen. Dementsprechend spielt die Rechtsvergleichung bei der Ausarbeitung privatrechtsvereinheitlichender internationaler Regelungen eine entscheidende Rolle.<sup>53</sup> Die (Vorbereitung von) Rechtsvereinheitlichung wird teilweise sogar als eines der wichtigsten Ziel der Rechtsvergleichung aufgefasst.<sup>54</sup> Daneben können die aus der rechtsvergleichenden Untersuchung gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse dem nationalen Gesetzgeber den Änderungsbedarf nationaler Lösungen und mögliche Alternativen aufzeigen.<sup>55</sup> Dies gelingt aus einer rechtsvergleichenden Perspektive besonders gut, da diese eine gewisse reflexive Distanz zur eigenen Rechtsordnung gewährt, den sprichwörtlichen „Blick über den Tellerrand“. Die Analyse ausländischen Rechts und internationaler Regelwerke dient stets auch der Reflexion und Weiterentwicklung

---

<sup>51</sup> Vgl. *Flessner*, JZ 2002, 14 (16).

<sup>52</sup> Hierzu ausführlich *Zweigert/Kötz*, § 2 und *Kischel*, § 2.

<sup>53</sup> *Röver*, S. 5; *Rudolf*, S. 6; *Kropholler*, S. 30 f.

<sup>54</sup> *Leser*, JuS 1987, 852 (853 f.). Vgl. auch *Michaels*, *RabelsZ* 66 (2002), 97 (104); *Örücü*, *Developing Comparative Law*, S. 43 (55 f.).

<sup>55</sup> *Gsell*, *AcP* 214 (2014), 99 (145); *Lieder*, S. 13; *Zweigert/Kötz*, S. 14 ff.; *Schwartz*, S. 53 (54); *Kischel*, S. 49 ff.

## Sachverzeichnis

- Abstraktionsprinzip 62 f., 68, 75, 105, 184  
Abtretungsanzeige 52, 73, 85 f., 94, 99,  
105, 118, 130, 146, 152, 156, 165,  
186 ff., 193, 205 f., 240  
– *siehe auch denuntiatio* (römisches  
Recht)  
– *siehe auch signification* (Frankreich)  
Abtretungskonvention (UN) 5, 63,  
148 ff., 181, 184, 187, 195, 220, 224,  
258, 281  
Abtretungsverbote in AGB 6, 9, 39, 61 f.  
Abtretungsverbote, gesetzliche 30 f., 33,  
37, 46, 58 ff., 217, 220, 225, 249 ff.  
– *siehe auch* Lex Anastasiana  
*actio utilis* (Römisches Recht) 29 f., 35  
Allokationseffizienz, *siehe* Effizienz,  
ökonomische  
Aufspaltung des Forderungsrechts 82 f.,  
238, 259  
Ausübungslehre 32 ff.
- Bewertung von Regelungsalternativen  
7 f., 196 ff., 277 f.  
Bösgläubigkeit 67, 83, 97, 102 f., 157,  
238 f., 260 f.  
– Beweislast 103, 108 f., 157 f., 238 f.,  
260 ff.  
Business Contract Terms (England) 96 f.
- CESL (Common European Sales Law)  
280  
Common Law 25, 39 f.  
– historische Entwicklung der Abtretung  
41 ff.  
– *perfection* eines Sicherungsrechts 90,  
171 ff., 189
- DCFR (Draft Common Frame of Ref-  
erence) 60, 104, 138 ff., 169, 181 f.,  
185 f., 188 ff., 194, 199, 220 f., 223,  
230, 239 f., 243, 259, 280, 285  
*denuntiatio* (römisches Recht) 29 f., 32  
Deutschland 37 ff., 67 ff., 282 ff.  
– Handelsrecht (§ 354a HGB) 159 ff.,  
181, 220, 222 ff., 239 ff., 259 f., 282 f.  
Doppelnatur der Forderung 45 f., 202,  
233, 247 f., 250 f.  
Doppelzahlung 204 ff., 216
- Effizienz, ökonomische 20, 262 ff.,  
270 ff., 276  
Einfachheit 253, 256 ff., 276  
England 83 ff.  
– *charge* 88 ff.  
– Vandepitte-Verfahren 93 ff.  
Europäisches Vertragsrecht 5 f., 279 ff.  
Existenzminimum 37, 59 f.
- Factoring 55 ff., 80, 101, 107, 117 ff.,  
125 f., 142, 159, 171, 212 f., 213  
Factoringkonvention (UNIDROIT)  
145 ff., 151, 154, 220, 224, 258, 281 ff.  
Forderungen, nichtmonetäre 220 ff., 284  
Forderungsabtretung, identitätswahrende  
1, 25 f., 47, 50, 59  
Forderungshandel, internationaler 1 f.,  
52 f.  
Forderungsregister 188 f., 189 ff., 195,  
261 f., 273 f., 284  
Forderungsverpfändung 69, 73, 80, 90,  
169, 189  
– *siehe auch charge* (England)  
Frankreich 110 ff.  
– *Cession Dailly* 115 ff., 119, 121, 125,  
185, 189  
– *Fiducie* 119 ff., 125, 189 f.  
– Handelsrecht 176 ff.  
– *nullité* 124, 177



- *opposabilité* 111 ff., 123
- Schuldrechtsreform 110, 121 ff., 129 ff.
- *subrogation* 117 ff., 125
  
- Gandolfi, *siehe* Vorentwurf zu einem Europäischen Vertragsgesetzbuch
- Gegenstand *extra commercium* 67, 70, 249
- Geheimhaltung 180, 210 f., 219
- Globalzession 3, 48 ff., 55 f., 84, 114 ff., 187, 214, 271
- Grundsatz der freien Abtretbarkeit 46 ff., 58, 248, 270
- Höchstpersönlichkeit von Forderungen 26, 41, 58 f., 144, 224 ff.
  
- Hoge Raad 81 f., 182
- *siehe auch* Niederlande
  
- Identitätsgebot 50 ff., 204 f., 207, 215 f., 220, 251 f.
- Informationskosten, *siehe* Transaktionskosten
- Inkassozeession 55, 61, 171
- Insolvenzrisiko 142, 205, 240, 252
- IPR 2 ff., 149 f.
- Italien 98 ff.
  
- Kenntnis vom Abtretungsverbot, *siehe* Bösgläubigkeit
- KMU 6 f., 53, 56 f., 96, 159, 211 f., 235
- Kollisionsrecht, *siehe* IPR
  
- Lex Anastasiana 30, 37, 42
- litis contestatio* (Römisches Recht), *siehe* Prozessvertretung (Römisches Recht)
  
- Marktwirtschaft 47, 58, 66, 203, 228, 230
- Mehrfachabtretung, *siehe* Prioritätskonflikt
  
- Nachweisbarkeit eines Schadens 180, 243
- *siehe auch* Vertragsstrafe
- Naturrecht, *siehe* Vernunftrecht
- Niederlande 77 ff.
- Novation (Römisches Recht) 27 f.
- Numerus-Clausus-Prinzip 170, 248
  
- Ökonomische Analyse des Rechts 262 ff.
- Coase-Theorem 262, 264, 270
- Kritik 266 ff.
- Österreich 72 ff.
- Handelsrecht 157 ff.
  
- pacta sunt servanda* 232, 250
- *siehe auch* Vertragsbruch
- *siehe auch* Vertragsfreiheit
- pactum de non alienando* 33 f., 36, 248, 250
- pactum de non cedendo* 36 f., 63
- PECL (Principles of European Contract Law) 63, 104 ff., 180 ff., 184 ff., 188, 194, 200, 224, 230, 258
- PICC (Principle of International Commercial Contracts) 154 ff., 184 f., 187 f., 195, 220, 224, 243
- praesumptio similitudinis*, *siehe* Rechtsvergleichung, funktionale
- Prinzipien 226 ff.
- ~kollision 233 f.
- Prioritätskonflikt 70, 86, 90, 99, 124, 150, 171 f., 188, 192 ff., 236
- Privatautonomie, *siehe* Vertragsfreiheit
- procurator in rem suam* (Römisches Recht), *siehe* Prozessvertretung (Römisches Recht)
- Prozessvertretung (Römisches Recht) 27 f., 34, 41 f.
  
- Rationalitätskriterien 253 f., 256 f., 262, 269 f., 276
- Rechtskreis 24, 183 f.
- Rechtssicherheit 2 ff., 60, 75, 126, 130, 145, 152, 155 f., 182, 185 ff., 191, 213, 223, 231, 238, 261, 270 ff.
- Rechtsvereinheitlichung 5, 10, 23 f., 196 ff., 228, 277, 278 ff.
- Rechtsvergleichung, funktionale 11 ff., 198
- Rechtsvergleichung, postmoderne 15 f., 20, 196 f.
- Registersystem, *siehe* Forderungsregister
- Relativität der Schuldverhältnisse 127 f., 231, 249
- Rom I-Verordnung, *siehe* IPR

- Schuldnerschutz, gesetzlicher, *siehe* Identitätsgebot
- Schweiz 74 ff., 181, 184 f.
- Obligationenrecht (OR) 2020 76 f., 181, 185
- Securitisation 57 f., 101, 117, 211, 223
- Sicherungsabtretung 39, 54 ff., 69, 73, 75 f., 79 f., 88 ff., 101, 105, 108, 117, 119 ff., 145, 152, 156, 170, 189 ff.
- signification* (Frankreich) 52, 111 ff., 123 f., 131
- Soft Law 104, 139, 154 f.
- Systembildung, *siehe* Widerspruchsfreiheit
- Teilabtretung 48 f., 50, 61, 84, 86, 205 f., 209, 218
- Transaktionskosten 20, 145, 265 ff., 270 ff.
- *siehe auch* Effizienz, ökonomische
  - *siehe auch* Ökonomische Analyse des Rechts
- Vereinigte Staaten 132 ff., 169 ff.
- *restatements* 132 ff.
  - Uniform Commercial Code (Handelsrecht) 25, 132 ff., 169 ff., 189 ff., 194
- Verkehrsschutz 231, 241, 248
- Vernunftrecht 32 f.
- Vertragsbruch 109, 128, 135, 143, 158, 164, 180, 239 f., 244, 250
- Vertragsfreiheit 226 ff., 246 ff.
- Vertragsstrafe 242 ff.
- Vertrauensschutz 163, 191, 231, 241, 273
- Vorausabtretung 48 f., 86
- Vorbehaltserklärung 147 f., 154, 181 f., 258
- *siehe auch* Abtretungskonvention (UN)
  - *siehe auch* Factoringkonvention (UNIDROIT)
- Vorentwurf zu einem Europäischen Vertragsgesetzbuch 107 ff.
- Wahlrecht des Schuldners 142 f., 163 ff., 181, 239 ff., 259 f.
- *siehe auch* DCFR
  - *siehe auch* Deutschland/Handelsrecht (§ 354a HGB)
- Widerspruchsfreiheit 253 ff.

